



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sterup

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, Seite 27 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, Seite 425) und des § 15 der Abwassersatzung vom 04.12.2015 (Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 46/2015 Seite 549) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 für das Gemeindegebiet Sterup folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr wird nach Einheiten erhoben. Sie beträgt – ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauches – 72,00 €/jährlich.

Einheiten sind:

- | | |
|---|--------------|
| a) jeder Anschluss an das Abwasserbeseitigungsnetz und jede weitere selbständige Wohneinheit und außerdem zusätzlich für | 1,0 Einheit, |
| b) €Landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle wasserintensiven Handels- und Handwerksbetriebe sowie alle wasserintensiven sonstigen gewerblichen Betriebe | 1,0 Einheit, |
| c) Beherbergungsbetriebe je angefangene 20 Betten | 1,0 Einheit, |
| d) Erholungsheime, Alten- und Kinderheime je angefangene 20 Plätze | 1,0 Einheit, |
| e) Campingplätze je 50 Stellplätze | 1,0 Einheit, |
| f) Schulen je angefangene 50 Kinder | 1,0 Einheit, |
| g) Kindergärten je angefangene 25 Kinder | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine

Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Stellplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb).

(2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge von 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm 3,89 €. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

(9) Für Abwasser, deren Ableiten und Reinigen der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 8 unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Verschmutzung zu normalem häuslichen Abwasser, dessen Schmutzwert mit 1,0 abgesetzt wird

für einen Schmutzwert von 1,2 wird das 1,1-fache,
für einen Schmutzwert von 1,5 wird das 1,25-fache,
für einen Schmutzwert von 2,0 wird das 1,5 -fache,
für einen Schmutzwert von 3,0 wird das 2,0 -fache,
für einen Schmutzwert von 4,0 wird das 2,5-fache,
für einen Schmutzwert von 5,0 wird das 3,0-fache und
für einen Schmutzwert von 6,0 wird das 3,5 –fache

der in Abs. 7 festgesetzten Gebühr für 1 cbm Abwasser erhoben. Die von der Gemeinde festzustellenden Verschmutzungsgrade sind auf diese Sätze abzurunden. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sterup tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sterup, den 07.12.2021

gezeichnet Hansen

Hansen
(Bürgermeisterin)